



Brandschutzordnung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte, der Brandschutzwart und die MitarbeiterInnen der Heimleitung zuständig.

- **Brandschutzbeauftragter (BSB):**

Askin ÖZTÜRK

Tel.: 01 / 231 34 00-8881

E-Mail: simmering@stuwo.at

- **Brandschutzwart (BSW):**

Zbigniew SALAMON

Tel.: 01 / 231 34 00-8881

E-Mail: simmering@stuwo.at

Die StudentInnen und ArbeitnehmerInnen haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekannt zu geben.

Jede(r) StudentIn und ArbeitnehmerIn hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dies durch ihre (seine) Unterschrift zu bestätigen.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

I. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

1. Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.
2. Das Lagern von brennbaren Materialien (z.B. Abfall, Kartons, Wäsche etc.) im Stiegenhaus, auf den Gängen, in diversen Gemeinschaftsräumen u. ä. ist verboten.
3. Brandbekämpfungs- und Brandmeldeeinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Wandhydranten, etc.) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
4. Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss im Gefahrenfall sichergestellt werden.
5. Brandschutztüren und Brandschutzklappen sind von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Schließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden. Zudem sind diese ständig geschlossen zu halten.
6. Grundsätzlich sind sämtliche Elektrogeräte mit offenen Heizdrähten verboten. Heiz-, Koch-, Klima- und Wärmegeräte dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Heimleitung aufgestellt und betrieben werden. Diese sind vorschriftsgemäß instand zu halten und zu bedienen.
7. Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Das eigenmächtige Installieren von Elektroleitungen ist nicht gestattet.
8. Im gesamten Studentenwohnheim herrscht absolutes Rauchverbot. Lediglich in den nachstehend angeführten Raucherzonen ist das Rauchen gestattet:

EG Innenhof

5. OG Raucherterrasse

9. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer (Kerzen etc.) ist grundsätzlich nicht gestattet. Zudem gilt ein generelles Grillverbot.

II. Allgemeines Verhalten im Brandfall

1. ALARMIEREN

Wenn Sie selbst einen Brand entdecken:

- Tür zum Brandraum schließen
- Feuerwehr verständigen, Zimmertelefon 0/122
- Notfallsnummer Heimleitung verständigen, Zimmertelefon 8882
- Rauchabzugstaster für das Stiegenhaus betätigen, diese sind:

EG gegenüber Aufzug & 5. OG neben Aufzug

- Bewahren Sie Ruhe!

2. RETTEN

- Aufzug im Brandfall nicht benützen!
- Sollte der Fluchtweg durch Rauch versperrt sein, die Türe schließen und im Zimmer bleiben.
- Am Fenster bemerkbar machen, die Feuerwehr abwarten.
- Die jeweiligen Fluchtwegorientierungspläne sind in allen Stockwerken auf den Gängen und an der Innenseite jeder Apartmenttüre ausgehängt.

3. LÖSCHEN

Informieren Sie sich bitte über die Lage der Löschgeräte und deren Handhabung. Auf jedem Feuerlöscher befindet sich eine entsprechende Bedienungsanleitung. Feuerlöscher und Wandhydranten befinden sich in jedem Stockwerk gegenüber vom Aufzug.

III. Evakuierungs- und Räumungsplan

1. ALLGEMEINES

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten, des Brandschutzwartes oder eines Evakuierungsbeauftragten (MitarbeiterInnen der Heimleitung), insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen. Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Heimes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es erfordert, vorsorglich das Gebäude zu räumen. Die Alarmierung erfolgt durch die Feuerwehr mittels Megaphon!

2. FOLGENDES IST UNBEDINGT ZU BEACHTEN:

- Ruhe bewahren!
- Panikfördernde Aussagen, Ausrufe und Handlungen sind tunlichst zu vermeiden.
- Eventuell vorhandene Besucher (heimfremde Personen) sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
- Alle StudentInnen und ArbeitnehmerInnen müssen das Heimgebäude unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben.

3. SAMMELPLATZ

- Der Sammelplatz befindet sich am Gehsteig gegenüber dem Haupteingang.
- Der Sammelplatz darf nicht ohne Zustimmung des Einsatzleiters der Feuerwehr verlassen werden.

IV. Maßnahmen nach einem Brandfall

1. Vom Brand betroffene Bereiche nicht ohne Freigabe durch den Einsatzleiter der Feuerwehr betreten. Falls kein Feuerwehreinsatz stattgefunden hat, dann mit Genehmigung des Brandschutzbeauftragten, des Brandschutzwartes oder eines Evakuierungsbeauftragten.
2. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache führen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Brandschutzbeauftragten oder den Evakuierungsbeauftragten melden.
3. Konnte ein Brand selbst gelöscht werden, ist in jedem Fall die Notfallsnummer der Heimleitung, Zimmertelefon 8882, zu verständigen.



STUWO AG
Heimverwaltung Simmering